Von der Beicht.[52]

Auch ist die Beicht jn vnsern Kirchen vleisigk erhalten mit guttem vnterricht, [B 4v:] das man die Absolution da suchen sol, denn wir aus großwichtigen vrsachen die Priuatabsolution[53] zu erhalten notigk achten. Dieweil sie auch ein zeugnis ist, das in der Kirchen vergebung der sůnden ist vnd das die gefallene nach der Tauffe[54] widerumb mǒgen angenomen werden. Es ist auch recht, das ein gemein bekentnis[55] vnnd demut sey, das dieyenigen, so die Absolution begeren, ein anzeygung geben, das sie sich sůnder vnd schůldig vor Gott bekennen. Aber daneben wollen wir die gewissen nicht mit diesser geferlichen vnd vnnotigen last beladen, das sie meynen sollen, die sůnde-erzelung in specie sey nǒtigk. Vnd dieweil diesser Artickel aller menschen gewissen betrifft, ratten wir auch nicht, das andere diesses stůck willigen.

Von der Satisfaction.

Von der Satisfaction ist viel gelinder im Buch geredt Dann vor zeitten in der Můnchen lehr.[56] Es sindt aber weitleufftige reden, die noch viel erklerung bedǒrffen. Darumb wir diessen Artickel auch eynes yedern eygenen erklerung vnnd bekentnis befehlen.

[C 1r:] Vom Sacrament des Leybs vnd Bluts Christi.[57]

Sind vnsere Kirchen nicht wider das Buch. So aber von yemandt weitter erklerung von diessem Artickel gefodert wirdt, den lassen wir in eygener bekentnus daruon reden.

---

[52] Das Augsburger Interim enthält keinen eigenen Abschnitt von der Beichte, einschlägig wäre Artikel XVII von der Buße. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Abschnitts „Von der Satisfaction“. Falls den Gutachtern nicht etwa eine Vorform des Augsburger Interims vorlag, die entsprechende Abschnittsüberschriften enthielt (bislang jedoch nicht nachweisbar, vgl. vielmehr oben Anm. 13), so wäre zu vermuten, dass man den Buß-Abschnitt entsprechend dem klassischen Beichtverständnis unterteilt hat: contritio cordis, confessio oris, satisfactio operis. Vgl. Martin Ohst, Art. Buße IV. Christentum 2. Kirchengeschichtlich, in: RGG[4] 1 (1998), 1910–1918.

[53] Einzelbeichte.

[54] die nach der Taufe rückfällig gewordenen Sünder.

[55] Allgemeine Beichte bzw. Offene Schuld, allgemein gefasstes Sündenbekenntnis im liturgischen Rahmen des Gemeindegottesdienstes im Unterschied zur Einzelbeichte. Vgl. Ralph Kunz, Art. Offene Schuld, in: RGG[4] 6 (2003), 487; Heinz, Sondertradition.

[56] Vgl. Augsburger Interim XVII (Vom sacrament der buesse), 84: „Und wiewol die gnugthueung, so die schuldt und ewige straff versünet, allein Christo dem herren soll zuegeaignet werden, yedoch diejhenig genugthueung, so da steet in den früchten der bueß, fürnemblich in fassten, almuessen und gebet, die werde gleichwol von uns willig angenomen oder von den pfarrherrn und außthailern der sacrament uns aufferlegt; wo sie im glauben und liebe verrichtet wirdet, schneidt sie die ursachen der sünden ab, heilet den uberblib der sünden und nimbt wegck oder mildert die zeitlich straff, wirdet auch andern zum vorbildt nutzlich gehalten.“ Zur Entwicklung des Bußinstituts und gleichsam tarifierter Bußleistungen im Mittelalter, nicht zuletzt unter dem Einfluss der Klosterbuße, vgl. Angenendt, Religiosität, 628–658.

[57] Vgl. Augsburger Interim XVIII (Vom sacrament des altars), 86–89.